

**Protokoll der Besprechung des 5. Qualitätszirkels-GV
zum Thema „Bürokostenentschädigung der Gerichtsvollzieher“**

**am 05. Dezember 2011
im Oberlandesgericht München**

Anwesend

RpflOR Häring	OLG München (Vorsitz)
RegRätin Wilke	StMinJV
RpflR'in Hirschmann	OLG Nürnberg
RpflDir Rebhahn	OLG Bamberg
RpflR'in Nolte	OLG Bamberg
RpflAmtfrau Farrenkopf	OLG Bamberg
RpflR Schönwetter	OLG München
JVOI'n Faltermaler	AG München
OGV Weber	Bayer. Gerichtsvollzieherbund e. V.
HGV Schott	ver.di
JHS Freytag	Bayerische Justizgewerkschaft

Neuregelung der Bürokostenentschädigung der Gerichtsvollzieher ab dem Jahr 2008 (BKEntschV-GV)

Zu der seit 1. Januar 2008 geltenden Verordnung über die Aufwandsentschädigung für Bürokosten der Gerichtsvollzieher (BKEntschV-GV) vom 29. November 2007 (GVBl S. 827) haben sich in der Praxis folgende weitere Fragen ergeben:

1. Erhöhung der Sachkostenpauschale im Hinblick auf Neuanschaffungen ab 1. Januar 2013

1.1. Das Gesetz zur Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Von einem Gerichtsvollzieher und den Vertretern der Berufsverbände wurde darauf hingewiesen, dass im Zuge der Einführung dieses Gesetzes die Gerichtsvollzieher erhebliche Neuanschaffungen bezüglich der EDV-Ausstattung zu machen haben. Ist zu erwarten, dass der pauschale Entschädigungsbetrag gemäß § 2 Abs. 2 BKEntschV-GV aus diesem Grund erhöht wird?

Die Sachkostenpauschale beträgt zum 1. Januar 2012 monatlich 850,60 €. Die Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gesetzes zur Sachaufklärung in der

Zwangsvollstreckung wurden erörtert. Es wurde darauf hingewiesen, dass ein höherer EDV-Standard wohl für die meisten Gerichtsvollzieher erforderlich werden dürfte. Über die technisch notwendige Büroausstattung wird am 12.01.2012 mit den Vertretern der Verbände der Gerichtsvollzieher im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und Verbraucherschutz (Referat B 4) gesprochen werden. Erst im Anschluss daran kann die Frage der Finanzierung der benötigten Neuanschaffungen geprüft werden.

1.2. Können Kosten für geeignete Virenschutzprogramme zur Grundausstattung gerechnet und dem Gerichtsvollzieher die Anschaffung dieser Programme zur Auflage gemacht werden. Hintergrund ist der Schutz gegen unzulässige Zugriffe auf die Dienstkonten.

Auf die hohe Bedeutung von Virenschutzprogrammen wurde übereinstimmend hingewiesen. Zum Schutz gegen Zugriffe auf Dienstkonten wurde auf die seit Neuestem angebotenen sichereren Überweisungssysteme der Banken hingewiesen. Im Übrigen wurde angemerkt, dass auch kostenfreie Programme ausreichenden Schutz vor Viren bieten können.

1.3. Ist die Beschaffung einer Digitalkamera im Sachkostenkatalog enthalten? Mit der Kamera können z.B. Aufnahmen für eine Internetversteigerung oder bei einer Räumung gemacht werden.

Eine Digitalkamera ist in der Sachkostenpauschale mit berücksichtigt.

2. Zum Ersatz der Aufwendungen für die Beschäftigung von Büropersonal

2.1. Verrechnung von Erstattungen der Krankenkasse

Sofern der Gerichtsvollzieher bei Erkrankung der Bürokraft eine Erstattung einer Krankenkasse erhält, hat er diese mit der laufenden Personalkostenerstattung zu verrechnen und die Rückerstattung der Dienstbehörde anzuzeigen (Protokoll des 4. Qualitätszirkels vom 30. April 2009, Ziffer 2.8). **- Anlage 3 -**

Hinsichtlich der Meldepflicht bei Erkrankung einer Bürokraft wird auf Nr. 2 c des Protokolls des 2. Qualitätszirkels vom 22.04.2008 verwiesen. **- Anlage 2 -**

Die Dienstbehörden sollen auf diese Verpflichtung regelmäßig hinweisen. Ein geeigneter Hinweis wird auch im Verwaltungsportal durch die GV 8 – Beamten einmal jährlich zur Information erfolgen. Dabei sollte auf die Geltendmachung der Erstattungen und die Abführung der Beträge hingewiesen werden.

2.2. Gerichtsvollzieher haben Rückerstattungen von Beitragszahlungen (einmal wegen Änderung der Bemessungsgrenzen und einmal aus ungeklärten Gründen) erhalten. Einer der beiden Gerichtsvollzieher rechnete alle Personalkosten über das Dienstkonto ab. Im zweiten Fall wurden die Personalkosten über das Privatkonto abgerechnet und die Rückerstattung angezeigt. Wie kann sicher gestellt werden, dass Rückerstattungen der Staatskasse wieder zugeführt werden?

Auf die Ausführungen zu Nummer 2 des 1. Qualitätszirkels vom 18.02.2008 wird hingewiesen. Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, Rückerstattungen der Staatskasse zuzuführen. – *Anlage 7* –

2.3. Zur Beschäftigung jugendlicher Arbeitskräfte wurde auf die dabei zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Jugendarbeitsschutzgesetz, Schulpflichten nach dem BayEUG, Familienrecht) hingewiesen.

3. Erfahrungen mit der Fehlbetragererstattung nach § 5 BKEntschV-GV

3.1. Es fand ein Erfahrungsaustausch über die bisherigen Fälle von langfristig erkrankten Gerichtsvollziehern statt. Die sich aus § 5 Abs. 2 BKEntschV-GV ergebende Verpflichtung zur Reduzierung der Bürokosten soll nach übereinstimmender Meinung unter Berücksichtigung der Besonderheiten jedes Einzelfalls und der damit verbundenen individuellen Problematik behandelt werden. Einzelfragen wurden bereits in mehreren Qualitätszirkeln besprochen (zuletzt im 4. Qualitätszirkel, Ziffer 2.9). – *Anlage 3* –

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Vertreter des Gerichtsvollziehers auch die Abrechnungen erstellen sowie ggf. Erstattungsanträge stellen kann, wenn der Gerichtsvollzieher selbst verhindert ist. Ob der dienstliche Vertreter eines Gerichtsvollziehers auch ein Arbeitsverhältnis mit einer Bürokräft wirksam kündigen kann, bedarf noch einer näheren Prüfung. Die Kostenreduzierungspflicht des Gerichtsvollziehers gemäß § 5 Abs. 2 BKEntschV-GV besteht unabhängig von der Wirksamkeit des Arbeitsvertrags. Unterlässt der Gerichtsvollzieher bzw. sein für die Vornahme von Rechtsgeschäften bestellter Vertreter die Kündigung eines Beschäftigungsverhältnisses, obwohl die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 BKEntschV-GV gegeben sind, kann gleichwohl die Entschädigung entsprechend gekürzt werden.

3.2. Nach der BKEntschV-GV haben die Gerichtsvollzieher einen Anspruch auf nachträgliche Erstattung bereits entstandener Auslagen, nicht jedoch einen Anspruch auf Zahlung eines Vorschusses auf künftige Auslagen. Der Wortlaut und die Systematik der Verordnung gehen von einer nachträglichen Erstattung aus (z. B. § 3 Abs. 3 BKEntschV-GV "sind nachzuweisen" oder § 5 Abs. 1 BKEntschV-GV "reichen die innerhalb eines Entnahmezeitraumes ... nicht aus").

Lediglich bei Fälligkeiten im Voraus, z.B. bei Krankenkassenbeiträgen, ist dem Gerichtsvollzieher der entsprechende Betrag vorab zur Verfügung zu stellen.

3.3. Ein GV-Prüfungsbeamter hatte eine Frage zur Sachbehandlung in folgendem Fall:

Ein Gerichtsvollzieher hat Altersteilzeit beantragt und tritt zu einem bestimmten Zeitpunkt in die Freistellungsphase ein.

Der Gerichtsvollzieher hat der Dienstbehörde alle dienstlichen Gegenstände und Akten abzuliefern. Liefert der GV tatsächlich nicht alle Akten ab und führt er in der Freistellungsphase weiterhin Tätigkeiten als GV aus (z.B. Außendienst und Entscheidungen im Bürowege, § 63 GVGA), steht ihm kein Anspruch auf Bürokostenentschädigung oder Vollstreckungsvergütung zu, da er nicht mehr "im Außendienst beschäftigt" ist (§ 1 BKEntschV-GV, § 1 VollstVErgV).

4. Sonstige Fragen

4.1. Es wurde die Frage diskutiert, ob die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte nach § 7 BKEntschV-GV für die regelmäßig auftretenden Erstattungsfälle geändert werden soll.

Es wurde darauf hingewiesen, dass eine Regelung zweckmäßig wäre, wonach die Oberlandesgerichte bei Anträgen auf Erstattung eines Fehlbetrags nach § 5 BKEntschV-GV in geeigneten Fällen die regelmäßige Erstattung an denselben Gerichtsvollzieher an die Dienstbehörde delegieren können. Auch wenn eine Unterdeckung allein wegen Mindereinnahmen während eines Urlaubsmonats auftritt, erscheint die Zustimmung des Oberlandesgerichts entbehrlich. Anzuzeigen sind den Präsidenten der Oberlandesgerichte jedoch weiterhin alle Besonderheiten (eingetretene Unterbelastung, längerfristige Erkrankungen oder Ausfälle).

Für eine etwaige Delegation bei Anträgen auf Erstattung eines Fehlbetrags nach § 5 BKEntschV-GV in geeigneten Fällen bedarf es wohl keiner Änderung des § 7 BKEntschV-GV. Das StMJV wird insoweit geeignete Maßnahmen prüfen, wenn ein entsprechendes Anliegen an das StMJV herangetragen wird.

4.2. Können kleinere Beträge nach § 5 BKEntschV-GV bis 30,00 € oder 40,00 € über die GV 8 angewiesen werden.

Es ist ein Erstattungsantrag nach § 7 BKEntschV-GV zu stellen, eine Anweisung über die GV 8 ist nicht vorgesehen.

4.3. Sind eingescannte Unterschriften der Gerichtsvollzieher unter Zahlungsprotokollen (und damit auch unter Kostenrechnungen) zulässig? Wie ist es mit Pfandabstandsprotokollen, die z.B. mit MobilWork 15.0 Baque & Lauter GmbH erstellt werden?

Es wurde darauf hingewiesen, dass insbesondere ein Protokoll vom Gerichtsvollzieher persönlich zu unterzeichnen ist. Werden Kostenrechnungen automatisch erstellt, wird in der Regel ein persönlich unterzeichneter Ausdruck in den GV-Unterlagen verbleiben.

4.4. Bei einer Gerichtsvollzieherin wurde bei der Kassenprüfung im April ein Überschuss in Höhe von 35 € festgestellt. Die Gerichtsvollzieherin hatte darauf hingewiesen, dass es sich um bislang nicht verbrauchte Beiträge für eine Berufsgenossenschaft und um Abgaben an das Finanzamt handle. Monatlich werden für Personalkosten die Höchstbeträge angesetzt; Beiträge und Abgaben werden vierteljährlich abgebucht.

Kann eine Zurückhaltung von Gebühren „auf Vorrat“ erfolgen?

Es wurde darauf hingewiesen, dass ein Überschuss abzuliefern ist, wenn er nicht für bevorstehende Ausgaben, die bereits feststehen, vorzuhalten ist.

4.5. Ein GV-Prüfungsbeamter wies darauf hin, dass die Kleinbeträge in der monatlichen Abrechnung (in Spalte 6) immer abzuliefern sind. Dies wurde aber häufig übersehen, wodurch auch Fehlbeträge im Kassenbestand entstanden sind. Zur Vermeidung wurde vorgeschlagen, bei Festsetzung des Erstattungsbetrags gleichzeitig den Kleinbetrag abzuziehen und nur noch der Restbetrag an den GV auszuführen.

Es wurde darauf hingewiesen, dass Verrechnungen zum Teil durch EDV-Programme vorgenommen werden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird jedoch auf einer gesonderten Ablieferung der Kleinbeträge an die Kasse fest gehalten.

4.6. Die Landesjustizkasse Bamberg hat ausdrücklich darum gebeten, möglichst zeitnah über relevante Veränderungen (Versetzung in den Innendienst, Änderungen der Arbeitszeiten, Ruhestand u. a.) in Kenntnis gesetzt zu werden.

Die Information über personaltechnische Veränderungen sollte auch innerhalb der Oberlandesgerichte erfolgen.

Im Auftrag

Häring
Rechtspflegeoberrat